

## Merkblatt

### Kennzeichnung und Vermarktung von Eiern

#### 1. Erzeugercode

In der Europäischen Union müssen alle unbehandelten Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode gestempelt werden. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Eier, die nicht an Wiederverkäufer abgegeben werden, d. h. nur die, die direkt ab Produktionsstätte verkauft werden oder die direkt an der Tür des Endverbrauchers verkauft werden.

Der Erzeugercode z.B. **0-DE-0108881** enthält folgende Informationen:

- |                   |                                |                                                                              |
|-------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Haltungsform   | <b>0 / 1 / 2</b> oder <b>3</b> | entsprechend <b>Öko</b> -/Freiland-/Boden- oder Käfighaltung                 |
| 2. Herkunftsland  | <b>DE</b> / NL / FR / ....     | entsprechend <b>Deutschland</b> / Niederlande / Frankreich / ..... usw.      |
| 3. Bundesland     | <b>01</b> / 02 / 03 / ....     | entsprechend <b>Schleswig- Holstein</b> / Hamburg / Niedersachsen / ....usw. |
| 4. Betriebsnummer | <b>0888</b>                    | gemäß Registrierungsbescheid der zuständigen Behörde <sup>*1</sup>           |
| 5. Stallnummer    | <b>1</b>                       | gemäß Registrierungsbescheid der zuständigen Behörde <sup>*1</sup>           |

#### 2. Vermarktungsweg – Registrierung

| Vermarktungsweg                                                                    | Registrierung des Stalles (Erzeugercode-zuteilung) | Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei | Registrierung einer Packstelle <sup>**</sup> ) |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------|
| Ab Hof/Haustüre < 350 Legehennen                                                   | nein <sup>*)</sup>                                 | nein <sup>*)</sup>                      | nein <sup>*)</sup>                             |
| Ab Hof/Haustüre > 350 Legehennen                                                   | ja                                                 | nein <sup>*)</sup>                      | nein <sup>*)</sup>                             |
| Öffentlicher Markt                                                                 | ja                                                 | ja                                      | nein <sup>*)</sup>                             |
| Wiederverkäufer/ Handel                                                            | ja                                                 | ja                                      | ja                                             |
| <sup>*)</sup> falls unsortiert und ohne Angabe von Gewichtsklassen oder Güteklasse |                                                    |                                         |                                                |
| <sup>**</sup> ) auch Nutzung der Packstelle eines anderen Betriebes möglich        |                                                    |                                         |                                                |

<sup>\*1</sup> Alle Legehennen-Betriebe, die Eier auf Wegen vermarkten wollen, bei denen ein Erzeugercode zwingend vorgeschrieben ist, müssen nach dem Legehennenbetriebs-Registrierungsgesetz (LegRegG) registriert sein. In Schleswig-Holstein ist das Landeslabor in Neumünster die für die Registrierung zuständige Behörde.

### 3. Angaben in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift auf der Verpackung bzw. auf Begleitzettel/Schild neben Ware bei loser Abgabe

| Unsortiert und nicht gekennzeichnet:<br>ab Hof oder an der Haustür | Sortiert und gekennzeichnet                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mindesthaltbarkeitsdatum<br>(MHD maximal 28 Tage nach dem Legen)   | Güteklasse (Klasse A )<br>Gewichtsklasse (S,M,L,XL)<br>Mindesthaltbarkeitsdatum<br>(MHD maximal 28 Tage und Verkauf nur bis 21. Tag nach dem Legen)<br>Verbraucherhinweis (nur auf Verpackung) |
| Haltungsart                                                        | Haltungsart<br>Erläuterung zum Erzeugercode                                                                                                                                                    |
| Name und Anschrift des Betriebs                                    | Kennnummer der Packstelle                                                                                                                                                                      |

#### 3.1 Weitere freiwillige Angaben auf der Verpackung

- Verkaufspreis
- Verkaufsaussagen, sofern sie den Verbraucher nicht irreführen
- Betriebsführungscode des Einzelhandels
- Regionale Herkunft der Eier (Erzeugergebiet)  
und/oder der Hinweis "Ursprung der Eier: siehe Stempel auf dem Ei"
- Legedatum, „extra frisch“
- Angaben zur Fütterung der Legehennen

### 4. Vermarktung von Eiern

- Der Endverbraucher kann Eier *unsortiert* (ohne Angabe von Güte- und Gewichtsklasse) direkt erhalten vom Erzeuger an der Produktionsstätte, im Verkauf an der Haustür (max. 100km von der Produktionsstätte entfernt) oder auf einem öffentlichen Markt (nur gestempelt mit Erzeugercode).
- Lagerung der Eier unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen, sowie geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung bei möglichst konstanten Temperaturen.
- Wer Hühnereier gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat diese ab dem 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von +5°C bis +8°C zu lagern oder zu befördern.
- Ungestempelte und unsortierte Eier eines anderen Erzeugers müssen gestempelt und sortiert werden und dürfen erst dann weiter vermarktet werden. Es muss der Code des tatsächlichen Erzeugers verwendet werden.
- Ungestempelte und unsortierte Eier dürfen nur an zugelassene Eierpackstellen mit der Möglichkeit der Sortierung und Stempelung abgegeben werden oder direkt an den Endverbraucher ab Hof.
- Nicht-Endverbraucher dürfen nur gestempelte und sortierte Eier erhalten (Lebensmittel-Einzelhandel, Lebensmittel-Großhandel, Wochenmarkthändler, betriebsfremde Hofläden, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung)

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

**Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

**VO (EG) Nr. 589/2008** der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

**VO (EG) Nr. 853/2004** des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

**Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV)** vom 08.08.2007

**HdlKIG:** Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972

**EiMarktV:** Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995